



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**

# Leitlinie zur Autorisierung von Händlern bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sowie Bananen

**Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2429 und  
Verordnung (EU) Nr. 2023/2430**

Republik Österreich

11.06.2025



# 1 Anforderungen an Händler für die Berechtigung zur Eigenkontrolle

---

Bei Erfüllung der Anforderungen bzw. Voraussetzungen dieser Leitlinie erteilt das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) dem Antragsteller per Bescheid die Autorisierung. Antragberechtigt für die Antragstellung sind Händler (natürliche oder juristische Personen) im Sinne von Art. 3 Abs 2. der Verordnung (EU) Nr. 2023/2430.

Im Zuge der Autorisierung verpflichten sich die Händler:

- a. über **Kontrollpersonal** zu verfügen, welches einen Ausbildungskurs absolviert hat,
- b. über **angemessene Ausrüstungen für die Aufbereitung und Verpackung der Erzeugnisse** zu verfügen,
- c. die von ihnen versandten Waren einer **Konformitätskontrolle zu unterziehen**,
- d. ein **Register zu führen**, in dem alle von ihnen vorgenommenen Kontrollen **aufgezeichnet sind** und
- e. **Kontrollen durch das BAES** zu ermöglichen

## 1.1 Kontrollpersonal (ermächtigte Personen)

---

Ermächtigte Personen (e. P.) sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung sowie durch die Absolvierung eines online Ausbildungskurses (siehe Punkt 4.2) zur selbständigen Durchführung der Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse sowie Bananen für des/der im Bescheid angeführten Händlers gemäß Vermarktungsnormengesetz und Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung und VO (EU) Nr. 2023/2430 durch das BAES berechtigt sind.

### **Ausbildung der e. P.**

- a. die erforderliche Ausbildung obliegt dem BAES.
- b. e. P. müssen in regelmäßigen Abständen einen Auffrischkurs nachweisen



### **Pflichten der e. P.**

- a. Die e. P. sind gegenüber den Organen des BAES im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kontrollpersonal zur Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr gemäß Vermarktungsnormengesetz und VO (EU) Nr. 2023/2429, weisungsgebunden.
- b. Die e. P. sind verpflichtet, vor Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, eine Konformitätskontrolle gemäß § 4 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung nach den in Anhang V der VO (EU) Nr. 2023/2430 beschriebenen Kontrollmethoden durchzuführen.
- c. Die e. P. sind verpflichtet, im Falle einer Beanstandung im Rahmen der Konformitätskontrolle ein Beanstandungsprotokoll auszustellen.
- d. Die e. P. sind verpflichtet, ein Duplikat der Konformitätsbescheinigungen, chronologisch geordnet dem BAES zu übermitteln.
- e. Die e. P. sind verpflichtet, ein Duplikat der Beanstandungsprotokolle, chronologisch geordnet dem BAES zu übermitteln.
- f. Die e. P. sind verpflichtet, jeden Verdacht einer Verwaltungsübertretung dem BAES mitzuteilen sowie Beweismittel vorzulegen, insbesondere wenn Erzeugnisse, die den Normen unterliegen, vorschriftswidrig ausgeführt werden.
- g. Können die e. P. die autorisierte Tätigkeit nicht selbst durchführen, so haben sie dies unverzüglich dem BAES mitzuteilen und die Durchführung der autorisierten Tätigkeiten zu beantragen.
- h. Die e. P. sind verpflichtet, dem BAES rechtzeitig, beispielsweise per E-Mail an (E-Mail-Adresse einfügen), die Tage und Zeiten der Abfertigungen und Beschauen bekannt zu geben.

### **Befugnisse der e. P.**

- a. Die e. P. sind befugt, nach erfolgter positiver Konformitätskontrolle eine Bescheinigung über die Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse sowie Bananen (Konformitätsbescheinigung) auszustellen und zu unterfertigen.
- b. Die e. P. sind befugt alle im Zuge einer Untersuchung bei der Konformitätskontrolle notwendigen Maßnahmen, auch wenn damit eine Zerstörung der Ware verbunden ist, durchzuführen.
- c. Die e. P. sind befugt im Falle der Nichtkonformität die betreffende Partie zu beanstanden.



## 1.2 Anzahl der e. P.

---

Die Händler müssen über mindestens 2 e. P. verfügen. Bei Händlern mit mehr als 1600 Ausfuhren pro Jahr bzw. über 8 Ausfuhren pro Tag obliegt die Festsetzung der Anzahl der erforderlichen e. P. dem BAES.

## 1.3 Angemessene Ausrüstung

---

Messer, Größenmessgeräte wie Greifzirkel bzw. Messringe, Waage, Refraktometer, Penetrometer, Saftpresse mit Zubehör.

## 2 Konformitätskontrolle

---

Die Konformitätskontrolle erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 4 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung und den in der VO (EU) Nr. 2023/2429 beschriebenen Kontrollmethoden in Kombination mit der jeweiligen Vermarktungsnorm des zu kontrollierenden Erzeugnisses.

Die e. P. entscheidet, welche Packstücke zu kontrollieren sind. Sind reduzierte Sammelproben oder Sekundärproben erforderlich, so bestimmt die e. P. selbst, welche Proben aus der Sammelprobe zu entnehmen sind.

Entspricht die Sendung nach durchgeführter Konformitätskontrolle den gemeinsamen Vermarktungsnormen, so ist eine Konformitätsbescheinigung auszustellen und kann die Ware für die Ausfuhr abgefertigt werden.

Besteht eine Ausfuhrsendung aus mehreren Partien so kann die Konformität dieser Partien gemeinsam auf einer einzigen Bescheinigung bescheinigt werden, wobei die verschiedenen Partien genau aufzuführen sind.

Die Konformitätsbescheinigung und die Duplikate sind wie folgt zu verwenden:

- a. Original: zu den Warenbegleitpapieren
- b. Duplikat: für den Händler



- c. Duplikat: für den Kontrolleur
- d. Duplikate sind wöchentlich, chronologisch geordnet auf elektronischem Weg dem BAES, zu übermitteln: [vermarktungsnormen@baes.gv.at](mailto:vermarktungsnormen@baes.gv.at)

Auch stornierte Konformitätsbescheinigungen sind aufzubewahren und ein Duplikat ist ebenfalls dem BAES zu übermitteln.

Werden im Zuge der Konformitätskontrolle Nichtkonformitäten festgestellt, wird ein Beanstandungsprotokoll ausgestellt. Die Ware darf erst nach entsprechender Nachbesserung und bei Entsprechen der Vermarktungsnormen und der damit verbundenen Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung für die Ausfuhr abgefertigt werden.

Weist das Erzeugnis Nichtkonformitäten auf, so muss der Prozentsatz des Erzeugnisses angegeben werden, der als nicht konform beurteilt wurde.

Wird im Zuge der Konformitätskontrolle eine Nicht-Konformität ausgesprochen, muss die Probenahme mindestens die folgenden Mengen umfassen:

Tabelle 1. Abgepackte Erzeugnisse

<b>Anzahl der Packstücke in der Partie</b>	<b>Anzahl der zu entnehmenden Packstücke (Einzelproben)</b>
Bis 100	5
101 bis 300	7
301 bis 500	9
501 bis 1.000	10
über 1.000	15 (mindestens)

Tabelle 2. Erzeugnisse in loser Schüttung

<b>Masse der Partie in kg bzw. Anzahl Bündel in der Partie</b>	<b>Masse der Einzelproben in kg bzw. Anzahl Bündel</b>
Bis 200	10
201 bis 500	20
501 bis 1.000	30
1.001 bis 5.000	60
über 5.000	100 (mindestens)



Bei groß ausfallendem Obst und Gemüse (über 2 kg je Stück) müssen die Einzelproben mindestens 5 Stück umfassen. Bei Partien, die aus weniger als 5 Packstücken bestehen oder weniger als 10 kg wiegen, betrifft die Kontrolle die gesamte Partie.

Kann die e. P. nach vollzogener Prüfung kein abschließendes Urteil fällen, so kann er eine weitere Kontrolle durchführen. In diesem Fall wird ein Gesamtergebnis als Durchschnitt der bei den beiden Kontrollen ermittelten prozentuellen Anteile gebildet.

Die Konformität hinsichtlich bestimmter Kriterien betreffend Entwicklungs- und/oder Reifegrad oder Vorhandensein oder Fehlen von inneren Mängeln kann anhand von reduzierten Proben festgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kontrolle zur Zerstörung des Erzeugnisses führt. Der Umfang dieser Proben ist auf die zur Beurteilung der Partie unbedingt notwendige Mindestmenge zu beschränken. Werden solche Fehler festgestellt oder vermutet, so darf der Umfang der reduzierten Probe 10% des Umfangs der ursprünglich zur Kontrolle gebildeten Gesamtprobe nicht überschreiten.

Entspricht die Sendung nach durchgeführter Konformitätskontrolle nicht den gemeinsamen Vermarktungsnormen, so ist ein Beanstandungsprotokoll auszustellen.

Als Beanstandungsprotokoll wird ein vom BAES zur Verfügung gestelltes Protokoll verwendet.

Die im Beanstandungsprotokoll vorgesehenen Felder, insbesondere die Angaben betreffend: Nummer der dazugehörigen Konformitätsbescheinigung, Unternehmen mit Kontrollort, Kontrolldatum, Warenart, Anzahl und Art der Packstücke, Sorte/Typ, Klasse, Packer, Ursprungsland, Gewicht/Stückzahl (Menge), Größe, Versender, Art der Mängel, Mängelbeschreibung, Prozente, getroffene Maßnahmen, Name und Unterschrift der e. P. sind entsprechend auszufüllen.

Mängel werden als Nichtkonformitäten der in Anhang I der VO (EU) Nr. 2023/2429 festgelegten Anforderungen definiert, bspw. Abweichungen betreffend der allgemeinen Vermarktungsnormen, sowie der speziellen Vermarktungsnormen.

Im Beanstandungsprotokoll können die getroffenen Maßnahmen auch im Feld Bemerkungen dokumentiert werden (z. B.: 35% der Salatköpfe weisen Fäulnis durch Blattrandbrand auf; die Ware wurde aussortiert bzw. zur Gänze vernichtet).

Die getroffenen Maßnahmen können sein:



- Abstufung
- Vernichtung
- Neusortierung
- Aufbereitung
- Neu-/Umkennzeichnung

Abschließend ist das Feld „... mit Konformitätsbescheinigung Nr. \_\_\_ freigegeben.“ und/oder dementsprechend das Feld „\_\_\_ kg wurden vernichtet.“ entsprechend auszufüllen.

### 3 Registerführung

---

Die autorisierten Händler verpflichten sich ein Register über die durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu führen. Das Register beinhaltet jedenfalls die laufende chronologische Ablage eines Duplikates der Konformitätsbescheinigungen bzw. die Beanstandungsprotokolle. Auch stornierte Konformitätsbescheinigungen und Beanstandungsprotokolle sind abzulegen.

## 4 Autorisierung von Händlern für die Berechtigung zur Eigenkontrolle

---

### 4.1 Antrag auf Autorisierung

---

Bezüglich der Einreichung des Antrages ist ein vom BAES zur Verfügung gestelltes Antragsformular (Dok. Nr. 19853\_1) zu verwenden. Enthält der Antrag auf Autorisierung Mängel, so ist der Antrag zu retournieren mit dem gleichzeitigen Ersuchen eine Behebung der Mängel mit Fristsetzung durchzuführen, widrigenfalls der Antrag als zurückgezogen gilt.

Der Antrag ist vom Antragsteller und von den e. P. zu unterzeichnen.



## 4.2 Schulung

---

Nach eingebrachter Antragsstellung und der daraufhin positiven Beurteilung durch das BAES erfolgt für die im Antrag angeführten e. P. eine theoretische E-Learning Schulung. Die Schulung wird über die Website der AGES-Akademie durchgeführt. Neben den Modulen „VNG-Recht und Kontrolle“ müssen die für eine Ermächtigung relevanten Schulungen (Module und Videos) abgeschlossen werden. Nachdem die Module absolviert wurden, müssen die Teilnehmer eine Bestätigung per E-Mail an [vermarktungsnormen@baes.gv.at](mailto:vermarktungsnormen@baes.gv.at) senden. Die Prüfung wird in Präsenz oder in Ausnahmefällen Online durchgeführt und den e. P. wird der praktische Teil hinsichtlich der Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle von einem BAES-Kontrollorgan erläutert.

## 4.3 Erstaudit und Ermächtigung per Bescheid

---

Nach erfolgreich absolvierter Prüfung findet ein Erstaudit statt. Im Zuge dessen werden die in der Leitlinie genannten Voraussetzungen überprüft.

Dem Händler wird, unter Bezugnahme auf die namentlich genannten e. P. und auf die zur Autorisierung genannten Produktgruppen, per Bescheid die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 3 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung und gemäß Art. 4 VO (EU) Nr. 2023/2430 erteilt. Der Bescheid wird mit Auflage erteilt. Diese sieht vor, dass e. P. drei Konformitätskontrollen ab dem Zeitpunkt der Ermächtigung unter Aufsicht des BAES durchzuführen haben. Sollte die praktische Kompetenz nach diesen drei Konformitätskontrollen nicht im ausreichenden Maß vorliegen, werden die begleitenden Konformitätskontrollen durch das BAES ausgeweitet.



## 4.4 Überwachung durch das BAES

---

Die Überwachung der autorisierten Händler erfolgt einerseits durch die Festlegung von Mindestanteilen an Sendungen und Mengen, die einer Konformitätskontrolle durch das BAES unterzogen werden, andererseits durch regelmäßige Audits, in denen die Einhaltung der Anforderungen überprüft werden.

### **Überwachung**

Das BAES führt in regelmäßigen Abständen Überwachungen (Konformitätskontrollen) durch.

### **Laufendes Audit**

Die Überprüfung über die Einhaltung der Anforderungen erfolgt im Zuge eines Audits in regelmäßigen Abständen (mind. 1 × in zwei Jahren).

Bei wiederholt mangelhafter Durchführung der autorisierten Tätigkeiten leitet das BAES geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an die Autorisierung ein und trägt die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf. Insbesondere können Nachschulungen angeordnet werden. Ergeben sich wiederholt substantielle Mängel, entzieht das BAES die Autorisierung.

## 4.5 Widerruf der Autorisierung

---

- a. bei Verzicht,
- b. bei fehlender fachlicher Befähigung,
- c. bei Überschreiten der Befugnisse,
- d. bei Nichterfüllung der Pflichten, oder
- e. bei Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Konformitätskontrolle in Zweifel ziehen können.



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**

## 4.6 Kosten für das Autorisierungsverfahren

---

Die Kosten für die Erstautorisierung, Verlängerung der Autorisierung, sowie für die Überwachungsmaßnahmen durch das BAES werden im Gebührentarif des BAES für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz geregelt.



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**

[www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: BAES – Bundesamt für Ernährungssicherheit,  
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien © BAES, Juni 2025